jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 Ozon-MKV Ausstattung der Messstellen und Messnetzzentralen

Ozon-MKV - Ozonmesskonzeptverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2021

(1) In den Ozon-Überwachungsgebieten 1 und 3 sind an mindestens je vier Messstellen, in den Ozon-Überwachungsgebieten 6 und 8 an mindestens je zwei Messstellen, in den übrigen Ozon-Überwachungsgebieten an mindestens je drei Messstellen, welche nicht notwendigerweise Ozonmessstellen sein müssen, folgende meteorologischen Parameter zu erfassen:

1. Globalstrahlung;
2. Temperatur;
3. Feuchte;
4. Windrichtung;
5. Windgeschwindigkeit.

In Kraft seit 28.02.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at